

Lieferbedingungen der AHM Maschinenbau GmbH

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Anerkennung durch den Kunden

Sämtliche Lieferungen und Leistungen, die durch die AHM Maschinenbau GmbH erbracht werden, unterliegen ausschließlich unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die auf unserer Website jederzeit zur Einsicht verfügbar sind. Mit der Erteilung einer Bestellung erklärt der Kunde sein Einverständnis, dass alle Vertragsbeziehungen auf Grundlage dieser AGB erfolgen. Jegliche abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Kunden, die von unseren AGB abweichen, werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

Die Bestätigung der Bestellung durch den Kunden gilt als Anerkennung sowohl unserer AGB als auch der darin festgelegten Regelungen bezüglich der Lieferfristen, Lieferverzug und sonstigen relevanten Vereinbarungen. Sollte der Kunde mit diesen Bedingungen nicht einverstanden sein, hat er die Möglichkeit, dies vor Auftragserteilung schriftlich anzuzeigen. Ein Schweigen des Kunden oder eine widerspruchsfreie Annahme unserer Auftragsbestätigung wird als Zustimmung gewertet.

2. Lieferzeiten und deren Abhängigkeit von Zulieferungen

Die von der AHM Maschinenbau GmbH angegebenen Lieferzeiten gelten unter dem Vorbehalt einer rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Materiallieferung durch unsere Zulieferer. Wir sind bestrebt, die angegebenen Liefertermine nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten. Allerdings können Verzögerungen eintreten, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und auf Verzögerungen bei unseren Lieferanten zurückzuführen sind. In solchen Fällen kann eine Anpassung der Lieferzeit erforderlich sein.

Sollte eine Verzögerung absehbar sein, verpflichten wir uns, den Kunden unverzüglich zu informieren und über den voraussichtlichen neuen Liefertermin in Kenntnis zu setzen. Es liegt uns am Herzen, gemeinsam mit dem Kunden nach einer zufriedenstellenden Lösung zu suchen, die den reibungslosen Ablauf des Projekts gewährleistet.

3. Haftung für Lieferverzug und Ausschluss des Lieferanspruchs

Gemäß § 276 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften wir grundsätzlich nicht für Lieferverzögerungen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen oder die wir nicht zu vertreten haben. Dies umfasst insbesondere Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, unvorhersehbare Ereignisse wie Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Streiks oder andere unvorhersehbare

und unkontrollierbare Umstände, die den Ablauf der Produktion und Lieferung beeinträchtigen.

Sollte eine Lieferung aufgrund dieser Umstände unmöglich werden, gilt gemäß § 275 Abs. 1 BGB der Anspruch auf Lieferung als ausgeschlossen. In einem solchen Fall verlängern sich die vertraglich vereinbarten Lieferfristen entsprechend der Dauer der Verzögerung, ohne dass der Kunde daraus Schadensersatzansprüche gegen uns ableiten kann. Die AHM Maschinenbau GmbH wird den Kunden in solchen Fällen unverzüglich benachrichtigen und nach besten Kräften daran arbeiten, den Lieferverzug so gering wie möglich zu halten.

4. Rechte des Kunden bei Lieferverzug

Falls die AHM Maschinenbau GmbH eine Lieferverzögerung zu vertreten hat, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung von Schadensersatz, jedoch nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen. Eine Haftung auf Schadensersatz tritt nur ein, wenn die AHM Maschinenbau GmbH den Verzug schuldhaft verursacht hat und der Kunde durch eine nachweisliche schriftliche Mahnung auf die Überschreitung des Liefertermins hingewiesen hat.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Schadensersatzforderung in der Höhe begrenzt ist und lediglich den nachgewiesenen Schaden umfasst, der direkt aus der Verzögerung resultiert. Weitergehende Forderungen, insbesondere auf entgangenen Gewinn oder sonstige indirekte Schäden, werden ausgeschlossen.

5. Anpassungen und Absprachen im Fall von Verzögerungen

Um eine bestmögliche Zusammenarbeit zu gewährleisten, sind wir bereit, im Falle von Verzögerungen mit dem Kunden individuelle Anpassungen und Absprachen zu treffen. Hierbei steht für uns eine transparente und offene Kommunikation im Vordergrund. Ziel ist es, mögliche Auswirkungen auf das Projekt des Kunden durch die Verzögerung zu minimieren und, wo möglich, gemeinsam eine alternative Lösung zu finden, sei es durch Teillieferungen oder Anpassungen im Produktionsplan.

6. Salvatorische Klausel und Anwendbares Recht

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige gesetzliche Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Für alle Vertragsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der AHM Maschinenbau GmbH.

Diese Lieferbedingungen sollen die Grundlage für eine partnerschaftliche und faire Geschäftsbeziehung zwischen der AHM Maschinenbau GmbH und dem Kunden sicherstellen. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Zusammenarbeit.